

Bedingungen für Spareinlagen-Geschäfte

Gültig ab 01.02.2023

1. Allgemeines

- 1.1 Spareinlagen sind Geldeinlagen, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen.
- 1.2 Die Einzahlungen müssen in Euro geleistet werden.
- 1.3 Die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft ist berechtigt, die Entgegennahme von Einzahlungen jederzeit, ohne Angabe von Gründen, abzulehnen; insbesondere, wenn dadurch ein mit dem Sparer vereinbarter maximaler Guthabenstand (Maximalsaldo) überschritten werden würde. Wird der vereinbarte Maximalsaldo jedoch ausschließlich aufgrund von Zinsgutschriften überschritten, so kommt § 32 Abs 4 Z 3 BWG zur Anwendung.
- 1.4 Beträgt die Einlage bei Sparbucheröffnung mindestens EUR 15.000, so kann das Sparbuch nur in Form eines Namenssparbuches eröffnet werden.
- 1.5 Gemeinschaftssparbücher sind nur in Form von Namenssparbüchern möglich, wobei bereits bei Sparbucheröffnung festzulegen ist, ob den Sparbuchmitinhabern alleinige oder gemeinsame Verfügungsberechtigungen zukommen. Mangels einer davon abweichenden schriftlichen Vereinbarung ist jeder Sparbuchmitinhaber alleine berechtigt (einzelfürungsberechtigt) und darüber hinaus auch – mit Ausnahme des Pkt. 1.6. und Pkt. 3.3. dieser Bedingungen – berechtigt, mit der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft Änderungsvereinbarungen, welche für alle Sparbuchmitinhaber wirksam sind, abzuschließen sowie Rückzahlungen alleine entgegenzunehmen (Behebungen durchzuführen) und das Sparbuch zu realisieren.
- 1.6 Änderungen der Inhaberschaft, der Verfügungsberechtigungen bzw. Verfügungsvorbehalte (z.B. Losungswort) etc., können – unabhängig von bestehenden Einzelfürungsberechtigungen – immer nur von allen Sparbuchmitinhabern gemeinsam mit der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft vereinbart werden.

2. Sparerkunde

- 2.1 Der Sparer erhält bei der ersten Einzahlung (Sparbucheröffnung) eine Sparerkunde, welche, sofern die Einlage
 - weniger als EUR 15.000 beträgt, auf eine bestimmte frei wählbare Bezeichnung (Losungswort-sparbuch) oder auf den/die Namen des/der gemäß § 6 FM-GwG identifizierten Kunden (Namens-sparbuch) lauten kann;
 - mindestens EUR 15.000 beträgt, jedenfalls auf den/die Namen des/der gemäß § 6 FM-GwG identifizierten Kunden lauten muss (Namenssparbuch).
- 2.2 Die Verwendung anderer Namen, als des/der gemäß § 6 FM-GwG identifizierten Kunden, ist jedenfalls unzulässig.
- 2.3 Sollte bei einem Namenssparbuch mehrerer Inhaber (Gemeinschafts-Namenssparbuch) das Anführen aller Vor- und Zunamen der Inhaber in der Sparerkunde aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich sein, so kann in der Urkunde ein Hinweis auf weitere Inhaber angebracht werden. Die

konkreten Daten der einzelnen Sparbuchmitinhaber eines Gemeinschaftsnamenssparbuches sind im zugrunde liegenden Sparbuchvertrag festgehalten.

- 2.4 In jeder Sparurkunde werden, neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ersichtlichmachungen (wie z.B. Losungswortvorbehalt, Jahreszinssatz und dessen Änderungen, Entgelte für Dienstleistungen), auch vereinbarte Maximalguthabenstände, Bindungsfristen, vereinbarte Boni samt deren Laufzeit sowie Hinweise auf Änderungsvereinbarungen ersichtlich gemacht. Darüber hinaus werden auch alle Einlagen, Zinsen, Zuschreibungen und Rückzahlungen mit Angabe des Tages, an dem sie erfolgt sind, in der Urkunde ausgewiesen. Transaktionen etc., welche auch ohne Vorlage der Urkunde möglich sind, werden spätestens bei der nächsten Vorlage in der Sparurkunde ersichtlich gemacht.
- 2.5 Eintragungen, die nicht EDV-unterstützt erfolgen, werden in der Sparurkunde durch Unterschrift (Paraphe) von durch den Schalteraushang bevollmächtigten Personen bestätigt.

3. Losungswort, Verfügungsvorbehalte

- 3.1 Bei Spareinlagen, deren Guthabensstand weniger als EUR 15.000 beträgt und die nicht auf den/die Namen des/der gemäß § 6 FM-GwG identifizierten Kunden lauten, muss der Vorbehalt gemacht werden, dass Verfügungen über die Spareinlage, unbeschadet weiterer Voraussetzungen, jedenfalls nur gegen Angabe eines bestimmten Losungswortes vorgenommen werden dürfen (Losungswortsparbücher). Dieser Vorbehalt ist bei jedem Losungswortsparbuch in der Sparurkunde zu vermerken.
- 3.2 Verfügungen über Namenssparbücher sind, unabhängig von weiteren Verfügungsvorbehalten, jedenfalls nur nach erfolgter Unterschriftsleistung durch den verfügungsberechtigten Sparbuch(mit)inhaber, auf den die Sparurkunde lautet, zulässig.
- 3.3 Die Änderung eines vereinbarten Losungswortes bzw. eines sonstigen vereinbarten Verfügungsvorbehaltes ist stets an die gleichen Voraussetzungen wie eine Auszahlung gebunden und kann bei Gemeinschafts-Namenssparbüchern immer nur durch alle Sparbuchmitinhaber gemeinsam erfolgen.

4. Auszahlung, Kündigung etc.

- 4.1 Unbeschadet eines Verfügungsvorbehaltes und unbeschadet § 6 FM-GwG, ist die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft zur Auszahlung gegen Vorlage der Sparurkunde und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 32 Abs 4 Z 1 bis 3 BWG berechtigt; wonach bei Großbetragssparbüchern (Einlage von mindestens EUR 15.000) insbesondere nur an den identifizierten Kunden selbst oder an dessen Rechtsnachfolger bzw. an eine entsprechend bevollmächtigte Person ausbezahlt werden darf. Guthaben aus Losungswortsparbüchern, deren Guthabenstand weniger als EUR 15.000 beträgt, dürfen – unbeschadet weiterer Verfügungsvorbehalte etc. – auch an einen gemäß § 6 FM-GwG identifizierten Vorleger, der alle sonstigen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt, ausbezahlt werden.
- 4.2 Der Sparsaldo darf die Höhe der vereinbarten und in der Sparurkunde ersichtlich gemachten Realisationsgebühr nicht unterschreiten.
- 4.3 Bei Behebung des gesamten Guthabens ist die Sparurkunde von der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft zu entwerten.

Gemeinschaftsnamenssparbücher können – sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde – von jedem Inhaber alleine aufgelöst/realisiert werden, wobei sich der jeweilige realisierende Inhaber dazu verpflichtet, alle weiteren Inhaber umgehend darüber zu informieren, dass das Sparbuch realisiert wurde.

- 4.4 Die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft ist berechtigt, von Personen (Dritten), die die Sparurkunde vorlegen und grundsätzlich alle gesetzlichen und vereinbarten Kriterien für eine Auszahlung, Auskunftserteilung etc. erfüllen, aber nicht mit dem gemäß § 6 FM-GwG identifizierten Kunden

ident sind, einen schriftlichen Nachweis ihrer Berechtigung bzw. ihrer Rechtsnachfolge etc. zu verlangen. Kann der geforderte Nachweis nicht erbracht werden, so darf – auch wenn alle anderen Kriterien erfüllt sind - die vom Vorleger geforderte Auszahlung, Auskunftserteilung etc. verweigert werden.

- 4.5 Die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft behält sich vor, die Spareinlage jederzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch mit sofortiger Wirkung, zu kündigen. Gegenüber Kunden, die der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft im Rahmen des Spareinlagengeschäfts ihre Adresse nicht bekannt gegeben haben, erfolgt die Kündigung durch Schalteraushang, Bekanntmachung auf der [Homepage der HYPO Oberösterreich](#) und/oder Einschaltung in der Wiener Zeitung. Jedenfalls kann die Kündigung bei jeder Vorlage der Sparurkunde erklärt werden. Die Verzinsung endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung. Nichtbehobene Beträge können auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht erlegt werden.

5. Bindungen, Vorschüsse

- 5.1 Spareinlagen können auf eine bestimmte Laufzeit gebunden werden. Eine vereinbarte Bindung wird in der Sparurkunde ersichtlich gemacht und ist für jede einzelne Einzahlung und jede Zinsgutschrift gesondert zu berechnen.
- 5.2 Vor Fälligkeit geleistete Auszahlungen sind als Vorschüsse zu behandeln; ebenso sind Verkürzungen von laufenden Bindungsfristen vorschusszinspflichtig. Die Berechnung der Vorschusszinsen erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Verzinsung, Entgelte

- 6.1 Der jeweilige vereinbarte fixe oder variable Zinssatz ist in der Sparurkunde eingedruckt. Die Verzinsung und die Wertstellung erfolgt entsprechend den für Spareinlagen geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst, wobei in diesem Zusammenhang ausnahmsweise der zuletzt eingezahlte Betrag für die Ermittlung der 14 Tage-Frist (im Zusammenhang mit der Verzinsung) heranzuziehen ist.
- 6.2 Mangels einer gesonderten Vereinbarung werden variable Verzinsungen bei täglich fälligen Sparurkunden an den 3-Monats-Euribor (Indikatorwert) angepasst. Dieser Zinssatz wird in weiterer Folge, jeweils am ersten Bankwerktag des neuen Quartals (somit Anfang Jänner, Anfang April, Anfang Juli und Anfang Oktober) wie folgt automatisch angepasst: Der Stichtagswert des „3-Monats-Euribors“ ist der 15. des letzten Monats des unmittelbar vor der Anpassung endenden Quartals (Dezember oder März oder Juni oder September). Sofern der 15. auf keinen Bankwerktag fällt, wird der darauffolgende Bankwerktag für den Stichtagswert herangezogen. Der Stichtagswert des 3-Monats-Euribors abzüglich 1,750 % („Abschlag“) ergibt den neuen Zinssatz für das jeweils darauffolgende Quartal. Dieser Zinssatz ist sodann bis zur nächsten Zinsanpassung heranzuziehen.
- Durchzuführende Änderungen werden stets auf 0,125 % kaufmännisch gerundet.
- In Perioden, in denen der errechnete neue Zinssatz unter 0,010 % p.a. liegt, wird die Spareinlage so lange mit einem Zinssatz von 0,010 % p.a. (=Untergrenze) weiter verzinst, bis sich an einem Zinsanpassungstermin wieder ein Zinssatz über 0,010 % p.a. errechnet.
- Falls der oben genannte 3-Monats-Euribor ausgesetzt wird oder überhaupt in der derzeitigen Form unterbleiben sollte, wird die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft die Zinsanpassung anhand von Indikatoren durchführen, die wirtschaftlich dem aktuell vereinbarten Indikator so nahe wie

möglich kommt. In diesem Fall wird die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft den neuen Indikator schriftlich kommunizieren.

- 6.3 Mangels einer anderen Vereinbarung wird die Spareinlage stets mit einem fixen Mindestzinssatz von 0,010 % p.a. verzinst.
- 6.3.1 Sonstige Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verzinsung etc., heben stets die diesbezüglich früheren Vereinbarungen ersatzlos auf. Sofern im Zusammenhang mit derartigen Vereinbarungen auch Befristungen vereinbart werden, so werden diese in der Sparurkunde ersichtlich gemacht. Derartige Vereinbarungen enden automatisch mit Ablauf der diesbezüglich vereinbarten Befristung (z.B. Eindruck in der Urkunde ..bis ..).
- 6.4 Änderung von Entgelten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen erfolgen gemäß Z 45 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft.
- 6.5 Geänderte Zinssätze und Entgelte werden bei nächster Vorlage der Sparurkunde in dieser vermerkt.
- 6.6 Für alle Einlagen erfolgt die Verrechnung der Zinsen und Entgelte mit Ende des Kalenderjahres. Der jeweilige Saldo aus Zinsen abzüglich Steuern, Vorschusszinsen und Entgelten, wird dem Kapital zugeschrieben und wieder verzinst bzw. vom Kapital abgeschrieben.

7. Sonstiges

- 7.1 „Besondere Sparbedingungen“, welche im Zusammenhang mit der konkreten, vom Kunden gewählten Sparform, mit diesem vereinbart werden, gehen diesen allgemeinen „Bedingungen für Spareinlagengeschäfte“ stets vor. Die allgemeinen „Bedingungen für Spareinlagengeschäfte“ stellen somit eine Ergänzung dar.
- 7.2 Die Geschäftsräume der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft sind für beide Teile Erfüllungsort.
- 7.3 Auskünfte zur Spareinlage werden nur an jene Personen erteilt, welche auch die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllen.
- 7.4 Allfällige Änderungen dieser Bedingungen und/oder von vereinbarten besonderen Sparbedingungen, in welchen insbesondere die Verzinsung sowie heranzuziehende Indikatoren festgelegt wurden, erfolgt entsprechend der Z 2 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft“. Kunden, die im Rahmen des Spareinlagengeschäfts der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft ihre Adresse nicht bekannt gegeben haben, werden von solchen Änderungen durch Schalteraushang und Verlautbarung auf der [Homepage der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft](#) in Kenntnis gesetzt. Dabei wird der Kunde durch entsprechenden Hinweis im Schalteraushang auf solche Änderungen und darüber hinaus darauf aufmerksam gemacht, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 12 Wochen, gerechnet ab Aushang der Änderungsmitteilung, als Zustimmung zur Änderung gilt.
- 7.5 Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft“ (AGB).